

Kompensationskonzept inkl. Eingriffs- & Ausgleichsbilanzierung

Verbandsgemeinde Cochem

Ravenéstraße 61

56812 Cochem

Ergänzungssatzung Weinkellerei Oster Ediger-Eller

20. August 2026



PUR – Planung Umwelt Recht GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch
info@pur-umwelt.de
www.pur-umwelt.de

Bearbeitung: B.Sc. Leif Lefherz, B. Sc. Stella Buchwald,
Dr. Tamara Rischen

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	3
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	4
2.1	Geologie und Boden	4
2.2	Wasser.....	4
2.3	Klima und Luft	5
2.4	Landschaftsbild und Erholung.....	6
2.5	Biotoptypen	6
2.6	Flora und Fauna	7
3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	8
3.1	Eingriffsbilanzierung.....	9
3.2	Ausgleichsbilanzierung	10
3.2.1	Bilanzierung einer externen Kompensationsmaßnahme	10
4	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	10
4.1	Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 (1) BNatSchG.....	11
4.2	Kompensationsmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG	11
4.3	Errichtung einer Streuobstwiese (HK2).....	11
4.4	Bewertung der Kompensationsmaßnahme	13
4.5	Rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme	13
5	Allgemeine Zusammenfassung	14
6	Anlagen.....	15

1 Planungsanlass

Am südöstlichen Siedlungsrand von Ediger-Eller (Verbandsgemeinde Cochem, Landkreis Cochem-Zell) beabsichtigt der Flächeneigentümer und Maßnahmenträger die Erweiterung einer bestehenden Weinkellerei (siehe Abbildung 1). Die hierfür vorgesehene Fläche liegt in der Gemarkung Ediger, Flur 13, Flurstücke 40 (teilweise), 41 und 42 und umfasst ca. 0,21 ha. Im Rahmen der geplanten Maßnahme soll das überplante Gebiet als Stellplatzfläche ausgebaut werden. Sie grenzt nordwestlich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Ediger-Eller, der durch eine mischgebietstypische, historisch gewachsene Struktur aus Wohnnutzung, Gastronomie und Ferienunterkünften geprägt ist. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend weinbaulich genutzt und befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002).



Abbildung 1 Luftbild der Planungseinheit.

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Geologie und Boden

Durch die Errichtung der geplanten Stellplätze kommt es zu einer Bodenversiegelung, die einen erheblichen Eingriff in das natürliche Bodengefüge darstellt. Dadurch gehen dauerhaft wesentliche Bodenfunktionen wie die Fruchtbarkeit sowie die Filter-, Puffer-, Regler- und Speicherfähigkeit des Bodens verloren.

Tabelle 1 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Geologie und Boden.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
	Bodenfunktion	Boden- denk- mäler		
Geologie und Boden	<i>Mittel (3)</i>	<i>Gering (2)</i>	<i>Hoch (III)</i>	eBS
Eine Neuversiegelung des Bodens ist laut MUEEF (2021) grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Geologie und Boden zu bewerten, sodass zusätzliche, schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.				

2.2 Wasser

Das nächstgelegene Gewässer ist die Mosel, ein Gewässer 1. Ordnung, die etwa 75 m südwestlich der geplanten Fläche verläuft. Innerhalb des Untersuchungsgebiets selbst befinden sich keine Oberflächengewässer und auch keine Wasserschutzgebiete. Die Planungsfläche liegt jedoch vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), ein kleiner Teil zusätzlich in einem ausgewiesenen Risikogebiet außerhalb des ÜSG (siehe Abbildung 2). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Vergangenheit (z. B. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung, Bodenbearbeitung) ist bereits von einer Vorbelastung der ökologischen Wasserfunktionen auszugehen. Durch die geplante weitgehende Versiegelung der Fläche in einem hochwassergefährdeten Bereich könnte der Oberflächenabfluss bei Starkregen oder Hochwasserereignissen zunehmen. (siehe Abbildung 3). Gleichzeitig wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt, da Niederschläge nicht mehr ungehindert in den Boden versickern können.

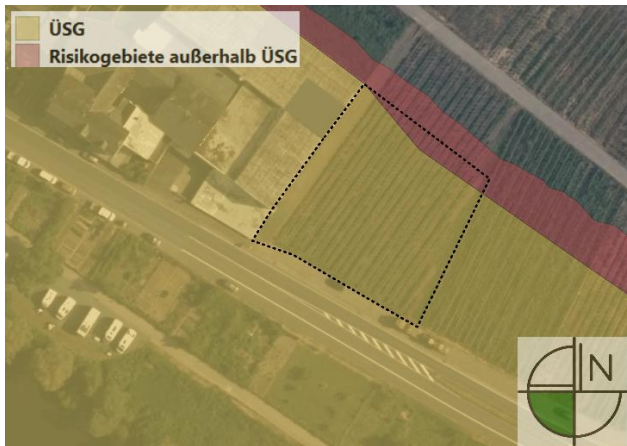


Abbildung 2 Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mit Kennzeichnung des Planungsgebietes.

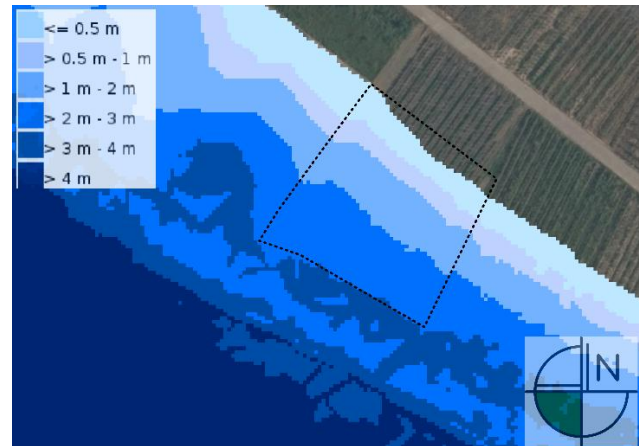


Abbildung 3 Hochwassertiefen mit Kennzeichnung des Planungsgebietes.

Tabelle 2 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Schutzgut	Wertstufe			Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Hoch-wasser		
Wasser	--	<i>Gering (2)</i>	<i>Hoch (4)</i>	<i>Mittel (II)</i>	eB
Es handelt sich um einen Eingriff mit erheblicher Beeinträchtigung (eB), der im Rahmen integrierter Biotopbewertungen kompensiert werden kann. Unter der Voraussetzung, dass geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, sind für das Bauvorhaben <u>keine</u> erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Wasser zu erwarten.					

2.3 Klima und Luft

Es werden keine lokalklimatischen Veränderungen durch die Baumaßnahme erwartet. Dennoch können durch Versiegelungen und Entfernung von Vegetation Hitzeinseln entstehen. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Tabelle 3 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungs- stufe	Beeinträchtigung
	Klima	Luft		
Klima und Luft	Gering (2)	Gering (2)	Gering (I)	--
Für das Planungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.				

2.4 Landschaftsbild und Erholung

Die Planungsfläche liegt direkt an der Bundesstraße B49 und ist sowohl von Süden als auch von den höher gelegenen, durch die Weinberge verlaufenden Straßen im Norden gut einsehbar. Die Umnutzung der bisher weinbaulich genutzten Fläche stellt zwar einen Eingriff in das durch die offene Weinberglage geprägte Landschaftsbild dar. Da es sich jedoch um einen ebenerdigen Stellplatz und nicht um ein Hochbauvorhaben handelt, ist das Vorhaben aus größerer Entfernung deutlich weniger wahrnehmbar. Zudem fügt es sich in die bestehende Siedlungsstruktur ein, die bereits durch eine Mischung aus Wohn- und gewerblichen Nutzungen geprägt ist, und wirkt daher nicht als gestalterischer Fremdkörper im Ortsbild.

Tabelle 4 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
	Landschaftsbild	Erholungspotential		
Landschaftsbild und Erholung	Gering (2)	Gering (2)	Gering (I)	--
Für das Bauvorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.				

2.5 Biotoptypen

Durch die vollständige Inanspruchnahme der ca. 2.115 m² großen, intensiv genutzten Rebkulturfläche in Flachlage gehen bestehende Vegetationsstrukturen und ihre Funktion als Lebensräume für Tiere vollständig verloren. Trotz der intensiven Nutzung kann die Fläche Lebensraumfunktionen für spezialisierte Arten erfüllen. Für den

vorliegenden Fall sind daher erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

Tabelle 5 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Biotoptypen.

Code	Biotoptyp	Biotoptypwert	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
HL4	Rebkulturläche in Flachlage <i>Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen (7-1)</i>	6	Gering (2)	Hoch (III)	eB
Da infolge des Eingriffs ein Wechsel des Biotoptyps erfolgt, ist gemäß den Vorgaben des MUEEF (2021) von einer unmittelbaren Wirkung auszugehen. In Übereinstimmung mit der integrierten Biotopbewertung ist daher die Wirkstufe III (hoch) anzusetzen. Es handelt sich um einen Eingriff mit erheblicher Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Biotope.					

2.6 Flora und Fauna

Wirbellose

Aufgrund der intensiv weinbaulich genutzten Fläche mit geringer Strukturvielfalt ist lediglich mit dem Vorkommen allgemein verbreiteter und an offene Agrarflächen angepasster Wirbellosenarten zu rechnen. Aufgrund der stark anthropogen geprägten Umgebung (Siedlung, Bundesstraße B49) sind keine besonders geschützten Arten wirbelloser Tiere zu erwarten.

Amphibien

Die Planungsfläche weist keinerlei geeignete Laichgewässer auf, weder temporär noch dauerhaft wasserführend. Ein Vorkommen von Amphibien in unmittelbarer Nähe kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die homogene Rebfläche in Flachlage bietet kaum strukturreiche oder thermisch geeignete Lebensräume. Besonders geschützte Reptilienarten sind daher im Gebiet nicht zu erwarten.

Avifauna

Innerhalb der Rebfläche selbst ist lediglich mit dem Vorkommen typischer Vogelarten offener Agrarlandschaften bzw. siedlungsnaher Bereiche zu rechnen (z. B. Amsel, Haussperling, Mönchsgrasmücke). Aufgrund des Fehlens von strukturreichen Gehölz- oder Heckenbereichen sind Nistmöglichkeiten stark eingeschränkt. Eine

Beeinträchtigung der Avifauna ist aufgrund des Landschaftskontextes und alternativer Lebensräume in der Umgebung nicht als erheblich einzustufen. Als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Greifvögel ist die Umgebung trotz Vollendung der Baumaßnahme gut geeignet, da ausreichend alternative Flächen in näherer Umgebung vorhanden sind.

Fledermäuse und weitere Säugetiere

Die Fläche bietet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und des geringen Insektenangebots kein potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse. Auch das Vorkommen von Reh-, Schwarz- oder Niederwild auf Nahrungssuche kann aufgrund der dauerhaften anthropogenen Überprägung des Flurstücks ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzen

Für die Fläche sind keine Kartierungen zu besonders geschützten Pflanzenarten bekannt. Die Rebfläche wird intensiv bewirtschaftet und weist keine naturnahen Strukturen auf. Besonders geschützte Pflanzenarten sind daher nicht zu erwarten

Tabelle 6 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna.

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
Flora und Fauna	<i>Gering (2)</i>	<i>Mittel (II)</i>	eB
Aufgrund der Datenlage ist durch das Vorhaben mit einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Flora und Fauna zu rechnen, die jedoch durch gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.			

3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Trotz vorgesehener Vorsorgemaßnahmen lassen sich verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht vollständig vermeiden. Insbesondere die Flächenversiegelung führt zwangsläufig zum Verlust von Bodenfunktionen und bestehender Vegetation. Dadurch ergeben sich nachteilige Effekte auf den Wasserhaushalt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Liegen erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere vor, ist grundsätzlich eine ergänzende, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich. Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs, für die erheblichen Beeinträchtigungen, wird zunächst der Biotopwert des Ausgangszustandes (IST-Zustand) bestimmt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes durch den Eingriff aufgrund der geplanten Neuversiegelungen erfolgt mithilfe des seit Mai 2021 vorliegenden Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des MKUEM.

3.1 Eingriffsbilanzierung

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
HL4	Rebkulturfläche in Flachlage <i>Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen (7-1)</i>	6	2.115	12.690
Summe			2.115	12.690
Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
HV3	Parkplatz (versiegelt oder sonstiger gepflasterter Parkplatz)	0	1.692	0
HM4	Trittrassen	5	423	2.115
Summe			2.115	2.115
Eingriffsbilanzierung				
Biotopwert vor dem Eingriff				12.690
Biotopwert nach dem Eingriff				2.115
Kompensationsbedarf				10.575

Der Planbereich weist im derzeitigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 12.690 Biotopwertpunkten auf. Wie in der Begründung zur Ergänzungssatzung im Kapitel 4.1 bzw. den Textfestsetzung im Kapitel „Hinweis“ dargelegt, beurteilt sich die Zulässigkeit von Einzelvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach den Maßgaben des § 34 BauGB i.V.m. den Vorgaben der Ergänzungssatzung. Insofern ist für die Zulässigkeitsbeurteilung die hinreichend prägende bauliche Wirkung der Umgebungsbebauung wesentlich. Unter Berücksichtigung der vollzogenen baulichen Entwicklung in der räumlichen Umgebung mit mischgebietstypischen Strukturen kann für die künftige Vorhabenzulässigkeitsbeurteilung eine Grundflächenzahl entsprechend dem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO für Mischgebiete von GRZ = 0,6 angenommen werden. Hinzu tritt die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, sodass im vorliegenden Planungsfall für die Eingriffsbilanzierung von einer GRZ von 0,8 auszugehen ist. Somit wird im Rahmen der Eingriffsbeurteilung eine Bodenversiegelung von (maximal) 80 % der Fläche angenommen.

Unter Berücksichtigung dessen reduziert sich der Biotopwert durch die geplante Baumaßnahme mit einer auf der Grundlage der Maßgaben aus der Umgebungsbebauung angenommenen Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 bzw. Flächenversiegelung von 80 % der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen auf 2.115 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 10.575 Biotopwertpunkten (12.690 – 2.115).

3.2 Ausgleichsbilanzierung

3.2.1 Bilanzierung einer externen Kompensationsmaßnahme

Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensation				
Code	Biototyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
HL3	Rebkulturen in Steillage, sonstige Rebkulturen	10	2.000	20.000
Summe			2.000	20.000
Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensation				
Code	Biototyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
HK2	Streuobstwiese mit mittlerem bis altem Baumbe- stand <i>Time-Lag 19/1,2</i>	15,80	2.000	31.600
Summe			2.000	31.600
Ausgleichsbilanzierung				
Biotopwert vor der Kompensation				20.000
Biotopwert nach der Kompensation				31.600
Erzielte Biotopwertpunkte				11.600

Durch die Entwicklung einer Streuobstwiese mit zehn hochstämmigen Obstbäumen auf dem Flurstück 60, Flur 22 in der Gemarkung Ediger wird eine Aufwertung von **11.600 Biotopwertpunkten** erzielt.

Der Kompensationsbedarf von 10.575 Biotopwertpunkten wird durch die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme vollständig gedeckt.

4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Im Folgenden wird beschrieben, wie die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 (1) BNatSchG

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind für das Vorhaben festgelegt, um vermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 BNatSchG ausschließen zu können.

- V1: Soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, werden nach Fertigstellung des Bauvorhabens verdichtete Böden wieder aufgelockert, um die natürliche Bodenfunktion zu erhalten.
- V2: Nicht von der Eingriffsbilanzierung erfasste Gehölzbestände bleiben erhalten.
- V3: Die Versiegelung der Flächen wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu minimieren.

4.2 Kompensationsmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG

Da im Vorhabenbereich keine Möglichkeiten zur Entsiegelung und Kompensation bestehen, erfolgt der Ausgleich des Eingriffs durch die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme durch eine externe Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Ediger auf dem Flurstück 60, Flur 22. Die Fläche befindet sich im gleichen Naturraum (D43 -Moseltal) wie das Vorhaben der Weinkellerei Oster, ca. 70 m nordöstlich von der Vorhabenfläche entfernt.

4.3 Errichtung einer Streuobstwiese (HK2)

Die Kompensationsfläche umfasst eine bislang als Rebkultur in Steillage genutzte Fläche (Biototyp HL3). Die Rebstöcke wurden durch den Bewirtschafter bereits entfernt. Die Gesamtfläche des Flurstücks beträgt 3.998 m². Um den Kompensationsbedarf von 10.575 Biotopwertpunkten auszugleichen, muss die im Folgenden beschriebene Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche von ca. 2.000 m² umgesetzt werden.

Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer extensiv genutzten Streuobstwiese durch die Pflanzung von insgesamt zehn hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer und standortgerechter Sorten, wobei 20-30 % der Bäume als Weinbergspfirsiche vorgesehen sind. Die Bäume sind in lockerer Verteilung auf der Fläche anzuordnen, sodass der Charakter einer Streuobstwiese entsteht. Die Arten- und Sortenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung regionaltypischer Obstgehölze. Die in der Anlage 3 beigefügte Artenliste dient als Orientierung.

Die Grünlandfläche ist dauerhaft als extensives Grünland zu erhalten und zu bewirtschaften. Eine Düngung mit Wirtschafts- oder Mineraldüngern sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Fläche ist mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November zu mähen; das Mahdgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch am Tag nach der Mahd, vollständig von der Fläche zu

entfernen. Alternativ ist eine extensive Beweidung oder Mähweidennutzung zulässig. Dominante oder entwicklungshemmende Pflanzenarten sind bei Bedarf durch geeignete Pflegemaßnahmen gezielt zurückzudrängen.

Die Lagerung von Materialien, Dung oder Kompost sowie die Nutzung als Fahr-, Wende- oder Lagerfläche für Maschinen und Geräte sind unzulässig.

Die gepflanzten Obstbäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Zur Sicherung des Anwuchserfolgs sind insbesondere in den ersten Jahren bedarfsgerechte Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen durchzuführen. Ausfälle sind zeitnah durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Bei der Standortwahl der Obstbäume sind die erforderlichen Mindestabstände zu vorhandenen Straßen gemäß den Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (LBM) einzuhalten.



Abbildung 4 Räumliche Zuordnung des Vorhabenstandorts und der externen Kompensationsfläche.

4.4 Bewertung der Kompensationsmaßnahme

Die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Geologie und Boden werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, bestehend aus der Entwicklung einer Streuobstwiese mit zehn hochstämmigen Obstbäumen auf der oben genannten externen Ausgleichsfläche, schutzgutbezogen kompensiert. Die Maßnahme führt zu einer nachhaltigen Aufwertung der ökologischen Funktionen und schafft zusätzliche Gehölzstrukturen mit Lebensraum- und Nahrungsfunktion für zahlreiche Tierarten.

Darüber hinaus leistet die Maßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Minderung und Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Biotoptypen sowie Flora und Fauna. Die Entwicklung einer Streuobstwiese erhöht die Strukturvielfalt der Landschaft, fördert die biologische Vielfalt und stärkt die ökologische Vernetzung in der Umgebung.

Insgesamt können die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

4.5 Rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme

Die Kompensation erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 60, Flur 22 in der Gemarkung Ediger. Voraussetzung für die Anerkennung der externen Kompensationsmaßnahme ist der Nachweis der dauerhaften Flächenverfügbarkeit sowie einer rechtlichen Sicherung der Maßnahme. Die Sicherung erfolgt durch eine grundbuchliche Absicherung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde oder des jeweils Begünstigten und gewährleistet die dauerhafte Umsetzung und Unterhaltung der Maßnahme.

5 Allgemeine Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Kompensationskonzepts mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist ausschließlich die Erweiterung der Weinkellerei Oster um eine Fläche von ca. 0,21 ha, die derzeit weinbaulich genutzt wird.

Mithilfe des Praxisleitfadens MKUEM (2021) wird der Kompensationsbedarf durch eine systematische Bewertung der Schutzgüter ermittelt. Für das **Schutzgut Geologie und Boden** wurden **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)** festgestellt, sodass zusätzliche, schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
Geologie und Boden	<i>Mittel (3)</i>	<i>Hoch (III)</i>	eBS
Wasser	<i>Mittel (3)</i>	<i>Mittel (II)</i>	eB
Klima und Luft	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Landschaftsbild und Erholung	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Biotoptypen	<i>Gering (2)</i>	<i>Hoch (III)</i>	eB
Flora und Fauna	<i>Gering (2)</i>	<i>Mittel (II)</i>	eB
Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Geologie und Boden, sodass zusätzliche, schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.			

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Maßnahme auf einer externen Ausgleichsfläche vorgesehen. Auf dem Flurstück 60, Flur 22, Gemarkung Ediger, ist die Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese durch die Pflanzung von zehn hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen.

Die Eingriffsbilanz ergibt einen Kompensationsbedarf von **10.575 Biotopwertpunkten**. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird eine Aufwertung von **11.600 Biotopwertpunkten** erzielt, sodass der Kompensationsbedarf vollständig gedeckt wird. Die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft können damit vollständig ausgeglichen werden.

Eingriffsbilanzierung	
Kompensationsbedarf	10.575
Erzielte Biotopwertpunkte durch Kompensationsmaßnahme (extern)	11.600

Insgesamt ist das Vorhaben naturschutzfachlich vertretbar, sofern die genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme werden die **erheblichen Beeinträchtigungen**, einschließlich der als **eBS** bewerteten Auswirkungen auf Geologie und Boden, ausgeglichen.

6 Anlagen

Anlage 1: Foto der Planungseinheit.



Anlage 2: Foto der Planungseinheit.



Anlage 3 Liste standortgerechter Laub- und Obstbaumarten

Laubbäume II. Ordnung	
Lateinische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
Obstbäume	
Apfel	z. B. Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Kaiser Wilhelm, Roter Boskoop, Gravensteiner, Jakob Fischer, Geheimrat Oldenburg, Goldparmäne, Landsbergrenette, Ontario, Jakob Lebel, Trierer Weinapfel
Birne	z. B. Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Pastorenbirne, Williams Christ, Weilerer Mostbirne, Clapps Liebling,
Kirsche	z. B. Buttners rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche
Zwetschge, Pflaume	z. B. Hauszwetschge, Bühlers Frühzwetschge, Wangenheimer Frühzwetsche
Mirabelle	z.B. Mirabelle von Nancy
Roter Weinbergspfirsich	z. B. Roter Weinbergpfirsich Mosel, Zeller Roter Mosel-Weinbergpfirsich

Pflanzqualitäten: 2 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Seit dem 01.03.2020 sind Gehölzpflanzungen im Rahmen einer Kompensation mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen (zertifiziertes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft) innerhalb der Vorkommensgebiete durchzuführen (§ 40 BNatSchG).

Ein Herkunfts- und Zertifizierungsnachweis des gebietseigenen Pflanzmaterials ist bei der Bestellung der Pflanzen zu fordern und auf Nachfrage vorzulegen.